



Motorradreifen

Continental Reifen Deutschland GmbH
Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
Hotline: 05271 999-1111, Telefon: +49 (0)800 200 0744, E-mail: technikfoto@conti.de

SERVICE- INFORMATIONEN FÜR
REIFENRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRENN
782
Ausgabe: 2.01.2016
Seite: 1 von 1

Demoverversion mit Originalinhalt

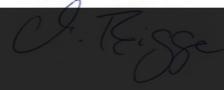
Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE): e1*2002/24*0421**		Fabrikname (Hersteller): BMW		Handelsbezeichnung: S1000 RR		Typ / Typschlüsselnummer / Modelljahr: K10 / OD10 / ab 2015	
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge J17 x MT3.50		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,5 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge J17 x MT6.00		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,9 bar	
Bereifung vorne <u>120/70ZR17 M/C (58W) TL 1)</u> ContiSportAttack 3 ContiSportAttack 2 ContiRaceAttack Comp.Endurance				Bereifung hinten <u>190/55ZR17 M/C (75W) TL 1)</u> ContiSportAttack 3 ContiSportAttack 2 ContiRaceAttack Comp.Endurance			
Diese Profile dürfen kombiniert werden							
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							
Art der Auflagen:							

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
Dieser Eintrag ist alleine als Information für den Fahrzeughalter/-führer zu verstehen, dass Continental die aufgeführte Bereifung als geeignet für das oben näher beschriebene Fahrzeug ansieht.
 - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).
- Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!
Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.
Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten aber dringlich empfohlen.

Korbach, 22.01.2016 Korbach, 22.01.2016


Ralph Viering
Reifen-Produktionstechnik
Technology Deutschland
Geschäftsbereich Motorradreifen


Walle-Lauritz Biele
Cheiftestfahrer F+E Fahrversuch
Geschäftsbereich Motorradreifen

mopedreifen.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.